



Reglement Behördenentschädigung

1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf die Schulgemeindeordnung vom 8.2.2006, die Teilrevision, die auf Amtsperiode 2010-2014 in Kraft trat und dem bewilligten Kostendach von Fr. 360'000 gemäss Beschluss der Schulgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2006, gelten ab 01.01 2014 folgende Entschädigungen.

2. Grundsätze

- Die Grundentschädigung der Schulpflegemitglieder beinhaltet die Teilnahme an Klausuren, Gesamtschulpflegesitzungen und Gemeindeversammlungen, Sitzungen und Schulungen innerhalb der Gemeinde Volketswil sowie deren Vorbereitung und das Aktenstudium.
- Die Schul-/Unterrichtsbesuche sind in der Grundentschädigung enthalten.
- Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Schulpflegemitgliedern für Sitzungen, Veranstaltungen und Tagungen ausserhalb der Tätigkeit in den Schulpflegegremien Sitzungsgelder und Spesen zu.
- Die Schulpflegemitglieder erhalten eine pauschale Spesenentschädigung.
- In der Regel gelten Pauschalentschädigungen. Ausgenommen sind temporäre Arbeits-, Projekt- und Begleitgruppen sowie Kommissionen und Delegationen in Vernetzungsgremien ausserhalb der Schule.
- Geschäftsleitung, Schulleitungen, Schulverwaltungsmitglieder, Leiter PBS, Leiter Liegenschaften und andere Angestellte der Schulgemeinde werden für Tätigkeiten für die Schule Volketswil nicht entschädigt. Diese gelten als Arbeitszeit. Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen, werden mit Faktor 1,5 angerechnet. Ausnahme: Der Samstag an Schulpflegeklausuren wird je nach Dauer mit einer halben oder einer ganzen Tagespauschale entschädigt.
- Lehrpersonen, die in Arbeits-, Projekt- oder Begleitgruppen mitarbeiten, werden über Poolstunden entschädigt. Mit Inkrafttreten des Berufsauftrages werden die Aufwände nicht mehr entschädigt, sondern der Jahresarbeitszeit angerechnet.

3. Entschädigungen

Grundentschädigung Schulpflegemitglied	Fr.	19'136.30
Spesen	Fr.	4'252.50
Präsidium Schulpflege	Fr.	31'893.80
Vizepräsidium	Fr.	8'505.05
Finanzvorstand	Fr.	8'505.05
Projektgruppen Leitung	Fr.	1'594.20
Projektgruppen Mitglied	Fr.	637.90

3.1 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Mitglied eines Gremiums Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann der Finanzvorstand auf Antrag aus der Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

3.2 Teuerungszulagen

Die Schulpflege kann die Entschädigungen im Rahmen der für das Schulgemeindepersonal geltenden Bestimmungen auf Antrag des Finanzvorstandes der Teuerung anpassen.



Reglement Behördenentschädigung

4. Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grund- und Gremiumsentschädigung stehen den Schulpflegemitgliedern für Sitzungen, Veranstaltungen oder Tagungen ausserhalb der Tätigkeit in den Schulpflegegremien Sitzungsgelder in folgendem Umfang zu:

- | | |
|---|------------------------|
| a) Taggeld für ganzen Tag (z.B. externe Kurse über 4 Stunden) | Fr. 300.00 |
| b) Taggeld für halben Tag (z.B. externe Kurse unter 4 Stunden) | Fr. 150.00 |
| c) Sitzungen | |
| a. Sitzungsleitung | doppeltes Sitzungsgeld |
| b. Sitzungsgeld (über 2 Stunden) | Fr. 70.00 |
| c. Externe, kurze Abklärungen und Besprechungen
(kleine Sitzungen unter 2 Stunden) | Fr. 30.00 |

Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium sind enthalten. Die erwähnten Sitzungsgelder gelten auch für externe Vertreter, z.B. im Rahmen von Baukommissionen mit Vertretern Elternrat oder Quartier.

5. Spesenvergütung

Die Schulpflegemitglieder erhalten jährlich eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 4'252.50.

Zusätzlich zu den Pauschalspesen stehen den Schulpflegemitgliedern bei auswärtigen Sitzungen, Veranstaltungen oder Tagungen ausserhalb der Tätigkeit in den Schulpflegegremien folgende Spesenentschädigungen zu:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| a) Ganzer Tag | Fr. 50.00 |
| b) Halber Tag | Fr. 30.00 |
| c) Autospesen pro Km | Fr. 0.70 |
| d) Öffentliche Verkehrsmittel | effektive Ausgaben (1/1, 2. Klasse) |

6. Projektgruppen bzw. Arbeitsgruppen

Projektgruppen werden gemäss Kapitel 3 mit einer Pauschale entschädigt. Dabei werden die Leitung sowie die Mitarbeit (Mitglied) in der jeweiligen Projektgruppe unterschieden. Arbeitsgruppen hingegen werden mit Tag- und Sitzungsgeldern gemäss Kapitel 4, Absatz c vergütet. Die jeweilige Bezeichnung der Gruppe richtet sich nach dem effektiven Auftrag und wird durch die GSP festgelegt.

7. Versicherung

Alle Mitglieder der Gremien werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und für Haftpflicht versichert.

8. Geltungsbereich

Die Schulpflege kann die Entschädigungen innerhalb des durch die Schulgemeindeversammlung bewilligten Kostendaches neuen Gegebenheiten anpassen. Als Stichtag für neu gewählte bzw. nicht wiedergewählte Behördenvertreter gilt der 15. August des jeweiligen Jahres.

9. Inkraftsetzung

Gemäss Beschluss der Schulpflege vom 25. März 2014 tritt diese Regelung rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft. Präzisierung von Kapitel 6 im Sinne der einheitlichen Anwendung durch GSP-Beschluss vom 29. September 2015. Per 1. Januar 2024 sind unter Punkt 3 die Grundentschädigungen in Anlehnung an den GSP-Beschluss vom 13. Dezember 2023 angepasst worden. Per 1. Januar 2025 sind unter Punkt 3 die Grundentschädigungen in Anlehnung an den GSP-Beschluss vom 11. Dezember 2024 angepasst worden.